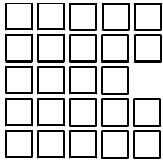


GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FELDGESCHWORENEN DER STADT ERLANGEN

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FELDGESCHWORENEN DER STADT ERLANGEN

vom 24. Juni 1964 i.d.F. vom 06.04.2011/In-Kraft-Treten am 15.04.2011
(Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 1964 und Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 14. April 2011)

Aufgrund des Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Gebührenordnung:

§ 1

Die bei Abmarkungsgeschäften und bei Grenzbegehungen zugezogenen Feldgeschworenen erhalten für jede angefangene Stunde ihrer Dienstgeschäfte eine Gebühr von 12,-- €.

Durch diese Vergütung sind alle von den Feldgeschworenen auszuführenden Arbeiten abgegolten.

§ 2

In die Dauer der Dienstverrichtungen ist die Zeit für den Hin- und Rückweg zur Abmarkung einzurechnen.

§ 3

Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn die Feldgeschworenen erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Verschulden des Kostenpflichtigen nicht ausgeführt werden kann.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1.8.1964 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Erlangen vom 1.11.1961 außer Kraft.